

um die schwerste Strafe unseres Gesetzes zur Anwendung zu bringen. Jedoch war die schwerste Strafe nach der Todesstrafe, die lebenslängliche Zuchthausstrafe, ihm gegenüber auszusprechen.

Die Angeklagte Müller ist, wie bereits in der rechtlichen Würdigung ihrer Handlungen hervorgehoben, voll verantwortlich für ihre Verbrechen. Sie trifft die volle Verantwortung für das, was sie im einzelnen selbst getan hat, sie trifft aber auch die volle Verantwortung für die Verbrechen, die sie mit ihrem Manne gemeinschaftlich begangen hat. Sie ist Mutter zweier Kinder. Das hat sie jedoch nicht abgehalten, an den, wie sie wußte, gefährlichen Verbrechen mitzuwirken. Ihre Gegnerschaft zu unserem Staat war stärker als die Liebe zu ihren Kindern, sie war aber auch stärker als die Sorge um die Sicherheit ihres Mannes. Es darf dabei nicht übersehen werden, daß sie mit ihrer bereitwilligen Übernahme des Kurierdienstes eine wesentliche Voraussetzung für die Ausführung der Verbrechen ihres Mannes geschaffen hat. Sie wußte von allen geplanten und ausgeführten Verbrechen, soweit sie nicht selbst Mittäterin war, und billigte sie in einer völlig faschistischen Auffassung von Heldentum. Immerhin ist ihr Verhältnis als Ehefrau zu dem Angeklagten Müller noch als strafmildernd herangezogen worden. Dem Grad ihrer Verantwortung und dem Grad der Gefährlichkeit ihrer Verbrechen entsprechend war als gerechte Strafe auf 10 Jahre Zuchthaus zu erkennen.

Der Angeklagte Hoppe ist ein von einer erbärmlichen Geldgier besessener Militarist. Auch er ist nicht erst ein Gegner unseres Staates geworden. Er war es auf Grund seiner militaristischen Einstellung von vornherein und ist ein Gegner geblieben, obwohl ihm in unserem Staat alle Entwicklungsmöglichkeiten geboten waren. Er hatte es verstanden, ein Staatsfunktionär unserer Deutschen Demokratischen Republik zu werden. In gemeinster Weise hat er den Staat verraten, der ihm trotz seiner militaristischen Vergangenheit vertrauensvoll den Weg zu einem friedlichen, besseren Leben geebnet hatte. Bei der Bewertung seiner Verbrechen ist die besondere Gefährlichkeit seiner Handlungen, die in der Gefährdung des Finanzplanes unserer Wirtschaft liegt, in den Vordergrund zu stellen. Dazu kommt die besondere Bösartigkeit, die sich in seinen Machenschaften zeigte, durch die Unruhe, Unwillen und Mißtrauen gegen die Organe unseres Staates in der Bevölkerung geweckt werden sollten. Ob der Angeklagte mehr aus seiner Gegnerschaft gegen unseren Staat oder mehr wegen seiner Gewinnsucht zu seinen verbrecherischen Handlungen gekommen ist, das zu untersuchen erscheint bei der Charakteristik seiner Persönlichkeit, die seine Gegnerschaft so offen zum Ausdruck bringt, überflüssig. Die Summe seiner überaus gefährlichen Verbrechen, die Intensität, mit der er seine verbrecherische Tätigkeit betrieben hat, und nicht zuletzt der Vertrauensbruch gegenüber unserem Staat lassen die erkannte höchste zeitige Zuchthausstrafe von 15 Jahren noch milde erscheinen.

Bei allen Angeklagten ist zu sagen, daß die Einsicht, die sie in der Hauptverhandlung in das Verbrecherische ihres Tuns gezeigt haben, ihre strafrechtliche Verantwortlichkeit nicht mildern kann. Es wird Sache der Angeklagten Müller, Ursula Müller und Hoppe sein, durch ihre Arbeit während des Strafvollzugs zu zeigen, daß sie zur Wiedergutmachung bereit sind, daß sie bereit sind, aufzubauen, wo sie bereit waren, zu zerstören.

§ 9 WStVO; VO über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse vom 15. Februar 1951.

Zur Frage der Verantwortlichkeit des Eigentümers einer Landwirtschaft und der Wirtschaftsbehörden bezüglich der Ablieferungspflicht von landwirtschaftlichen Erzeugnissen.

OG, Urt. vom 3. Juli 1952 — 2 Zst 37/52.

Der Angeklagte ist Eigentümer einer Landwirtschaft in Größe von 56 ha. Seit 1947 hatte er sie bis auf einen Rest von 23 Morgen, die er selbst bewirtschaftete, verpachtet. Nachdem die früheren Pachtverträge aufgelöst waren, übernahm am 1. Januar 1949 Albert und Willi G. die Wirtschaft als Pächter. Der Pachtvertrag war dem Rat des Kreises zur Genehmigung eingereicht worden. Als aber innerhalb von zwei Jahren eine Entscheidung seitens des Rates des Kreises nicht erging, verließen die Pächter G. am 31. Dezember 1950 mit dem gesamten Viehbe-

stand die Landwirtschaft des Angeklagten. Da der Angeklagte infolge des Fehlens jeden Zugviehes nicht in der Lage war, die gesamte Wirtschaft zu bestellen, erfolgte die Frühjahrshetstellung 1951 durch die Gemeinde und die MAS. Später erhielt der Angeklagte den Anbauplan und den Pflichtablieferungsbescheid 1951 für die gesamte Wirtschaft. Seine Abgaben leistete er jedoch nur für die bisher von ihm bearbeiteten 23 Morgen. Die restlichen 45 ha wollte er als herrenlose Fläche abtreten. Dieser Vertrag kam jedoch nicht zustande. Bei Beginn der Ernte 1951 würde dem Angeklagten von der Gemeinde erklärt, daß er für seine gesamte Wirtschaft voll verantwortlich sei. Der Angeklagte war aber nicht in der Lage, sein Ablieferungssoll für die 45 ha zu erfüllen.

Das Schöffengericht in P. hat durch Urteil vom 9. November 1951 den Angeklagten wegen Vergehens nach § 9 Abs. 1 WStVO in Verbindung mit der VO über die Pflichtablieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen vom 15. Februar 1951 zu zwei Jahren Gefängnis verurteilt und die Wirtschaft des Angeklagten eingezogen.

Gegen dieses rechtskräftige Urteil hat der Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik die Kassation beantragt.

Der Kassationsantrag ist begründet.

Aus den G r ü n d e n :

Zutreffend rügt der Generalstaatsanwalt zunächst, daß das Schöffengericht gegen § 244 Abs. 2 StPO verstoßen habe. Das angefochtene Urteil begnügt sich mit der Feststellung, daß dem Angeklagten die Pflicht zur Ablieferung für die gesamte Wirtschaft auferlegt worden, er dieser aber nicht nachgekommen sei. Es folgert daraus, daß der Angeklagte sich im Sinne des Urteils schuldig gemacht habe. Das Schöffengericht hat aber nicht hinreichend die Umstände erörtert und berücksichtigt, die dazu führten, daß der Angeklagte seiner Ablieferungspflicht nicht nachgekommen ist. Hierbei ist zunächst folgendes zu berücksichtigen: Der Angeklagte hatte bereits seit 1947 den größten Teil seiner Wirtschaft verpachtet. Obwohl sich aus den Akten und den Urteilsgründen Näheres nicht ersehen läßt, ist anzunehmen, daß es sich um ordnungsgemäße Verpachtungen gehandelt hat. Auch der Pachtvertrag mit den Brüdern G. im Jahre 1949 ist jedenfalls dem Rat des Kreises zur Genehmigung vorgelegt worden. Warum letzterer innerhalb von zwei Jahren eine Entscheidung über die Genehmigung des Vertrages nicht getroffen hat, ist nicht festgestellt. Ebenso ist ungeklärt geblieben, ob von der Gemeinde die Brüder G. als verantwortlich für die Ablieferung der von ihnen bewirtschafteten Fläche angesehen worden sind. Da aber nach den Feststellungen des Urteils nach dem plötzlichen Weggang der Pächter die Gemeinde den Angeklagten für die Ablieferung aus der gesamten Wirtschaft verantwortlich erklärte, ist anzunehmen, daß vorher die Pächter als verantwortlich für die Ablieferung angesehen wurden. Weiterhin ist ungeklärt geblieben, warum es den Pächtern möglich war, den gesamten Viehbestand von der Wirtschaft mitzunehmen. Die Aufklärung aller dieser Punkte war aber erforderlich, um den Sachverhalt zu klären und ausreichende Feststellungen treffen zu können, die eine Schuldfeststellung gegenüber dem Angeklagten rechtfertigten.

Ausgangspunkt aller Erörterungen über ein Verschulden des Angeklagten muß die Feststellung seiner Verantwortung und deren Umfang sein. Dieses Problem hat das Schöffengericht überhaupt nicht geklärt. Es ist festzustellen, wofür der Angeklagte verantwortlich war, und zwar in bezug auf welche bestimmte konkrete Handlung. Erst dann kann weiter geprüft werden, ob diese auferlegte Verpflichtung verletzt worden ist.

Die sich aus dem Eigentum ergebenden Pflichten sind zunächst allgemein in der Verfassung geregelt. Art. 22 Abs. 1 führt aus, daß der Inhalt und die Schranken des Eigentums sich aus den Gesetzen und den sozialen Pflichten gegenüber der Gemeinschaft ergeben. Nach Art. 24 verpflichtet das Eigentum; sein Gebrauch darf dem Gemeinwohl nicht zuwiderlaufen. Bei dem Eigentum an einem landwirtschaftlich genutzten Grundstück waren im Hinblick auf die Ablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse für den Angeklagten die VO über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse vom 15. Februar 1951 (GBl. S. 107) und die 1. DurchfBest. vom 28. Februar 1951 (GBl. S. 151) maßgebend. § 2 der Verordnung bestimmt die Ablieferungspflicht für alle Personen, die einen landwirtschaftlichen Betrieb besitzen oder Tiere halten. In § 3 der DurchfBest. wird im Abs. 2 erklärt, daß bei Wegfall eines Ablieferungspflichtigen und bei Änderung infolge Besitzwechsels die Ablieferungspflicht auf